

Von: Zentralamt Kindberg - Jasmin Maier
<jasmin.maier@kindberg.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
CC: Bauamt-Potisk Nicole <nicole.potisk@kindberg.at>
Gesendet am: 17.02.2023 10:09:12
Betreff: Begutachtung - Einwände Entwicklungsprogramm
Erneuerbare Energie ABT13-14614/2023-4 - A-2023-1229-
00079

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bitten um Beachtung des Schreibens in der Anlage.
Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und

mit freundlichen Grüßen

Jasmin Maier
Zentralamt - Stadtgemeinde Kindberg

Hauptstraße 44
A-8650 Kindberg
Tel.: +43 3865 - 2202-213
jasmin.maier@kindberg.at
www.kindberg.at





Bauamt

Bearbeiter: Ing. Wolfgang Feichtenhofer
Tel.: +43 3865/2202-241
E-Mail: wolfgang.feichtenhofer@kindberg.at
GZ: A-2023-1229-00079

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Kindberg, am 17. Februar 2023

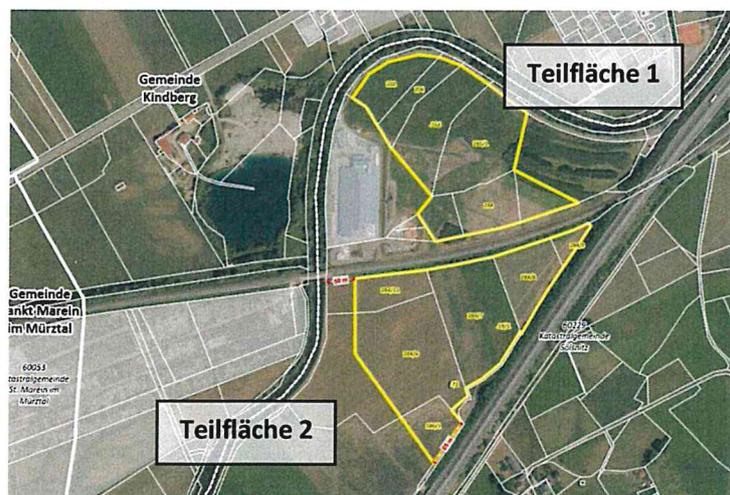
Ggst.: **Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Verordnungsentwurf des „Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie“ werden seitens der Stadtgemeinde Kindberg lt. Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 2023 innerhalb offener Frist nachfolgende Einwände erhoben:

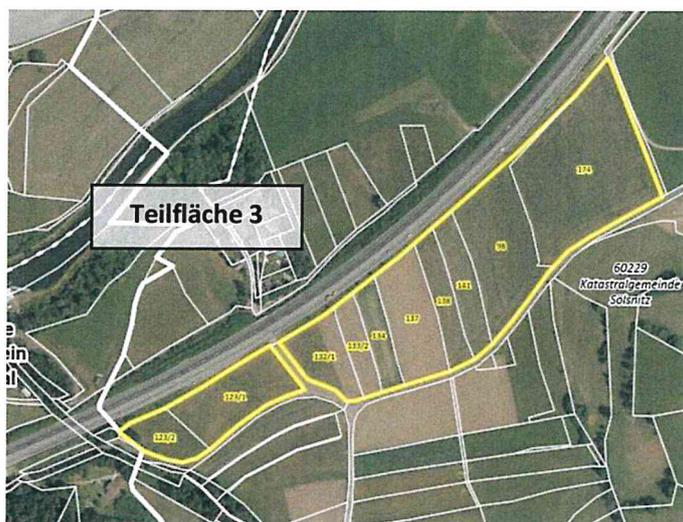
Vorrangzonen Mürzhofen: Anlage 2.19

Die Ausweisung einer Vorrangzone zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage für die Teilfläche 1 (Deponiefläche Mürzverband - ca. 6,5 ha) wird, unter Bezug auf die in § 1 festgelegten Zielsetzungen des gegenständlichen Verordnungsentwurfes, befürwortet.



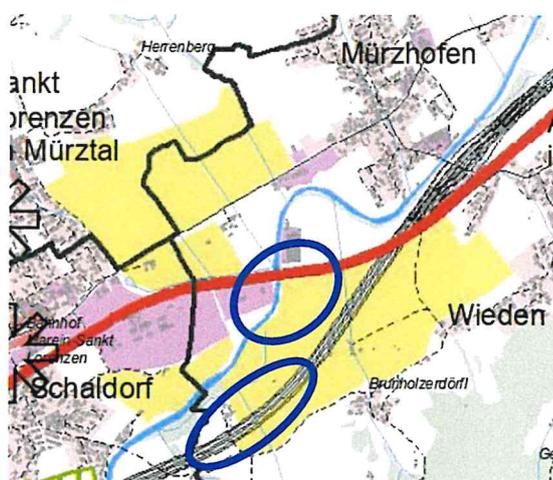
Ausschnitt aus der Planbeilage – Anlage 2.19 / Blatt 2/2

Für die Teilflächen 2 (Zwickel zwischen Südbahn und S6 - ca. 7,5 ha) und 3 (Talboden südlich S6 - ca. 6,9 ha + 1,2 ha) ist aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht, die Festlegung einer PV-Vorrangzone mit folgender Begründung abzulehnen bzw. zu beeinspruchen:



Ausschnitt aus der Planbeilage – Anlage 2.19 / Blatt 1/2

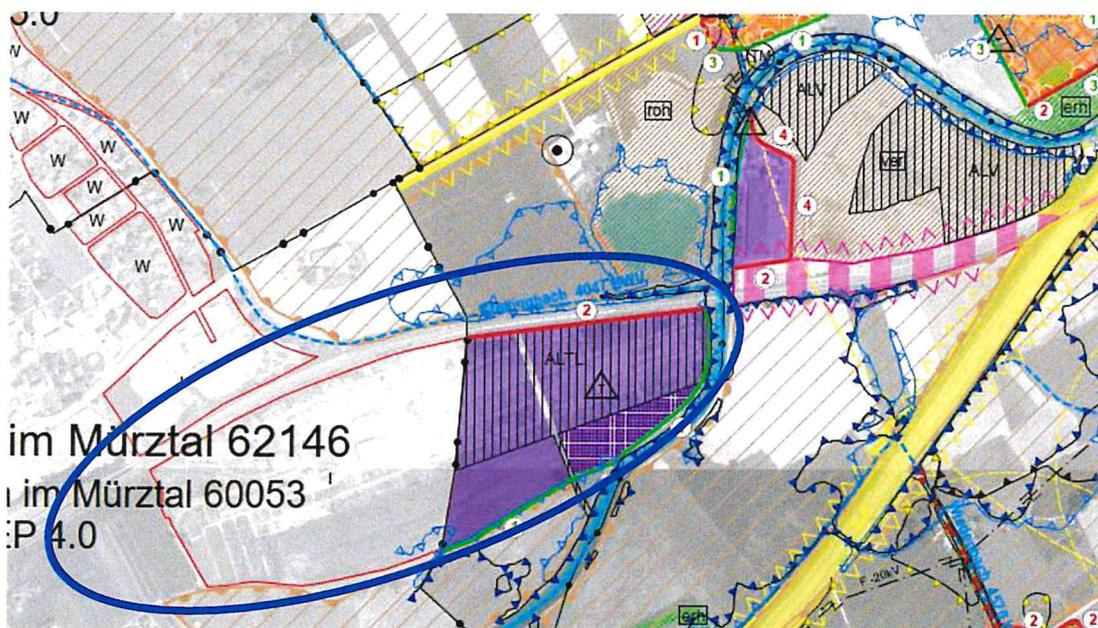
- Im Bereich der Teilflächen 2 und 3 ist gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO - Obersteiermark Ost) eine landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt und ergibt sich daher ein Widerspruch zu den Zielsetzungen gemäß § 1 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes. Aufgrund der topographischen Bedingungen im Raum Kindberg sind hochwertige, zentral gelegene, ebene landwirtschaftlich nutzbare Flächen begrenzt und sind somit diese Teilflächen 2 und 3 für die regionale Versorgung von großer Bedeutung.



Ausschnitt aus der Vorrangzonenkarte (REPRO Obersteiermark Ost)

- In § 1 Abs. 3 ist festgelegt, dass Energieerzeugungsanlagen prioritär auf Dachflächen und Fassaden, auf **versiegelten oder vorbelasteten Flächen** sowie in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell-gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen errichtet werden sollen.

Auch diesbezüglich ergibt sich ein Widerspruch, da zum einen hochwertige landwirtschaftliche Flächen als PV-Vorrangzonen ausgewiesen werden sollen und zum anderen in unmittelbarer Nähe, westlich zur Teilfläche 2, eine ungenutzte, brachliegende Konversionsfläche, welche teilweise eine Altlastenfläche gemäß Altlastenatlas-VO darstellt, nicht berücksichtigt wurde. Nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer besteht seinerseits das Interesse auf diesen Flächen PV-Anlagen zu errichten. Gespräche des Eigentümers mit örtlichen Industriebetrieben, als Energieabnehmer, sind bereits positiv verlaufen. Die Nutzung dieser vorbelasteten und im Flächenwidmungsplan 1.0 als „Industriegebiet 1“ ausgewiesenen Flächen, im Gesamtausmaß von ca. 21 ha (8 ha in Kindberg und 13 ha in St. Marein im Mürztal), liegt auch im Interesse der Stadtgemeinde Kindberg, da eine zeitnahe industriell-gewerbliche Nutzung, aufgrund der bestehenden Mängel, wie z.B.: Erschließung, Sanierung der Altlast und fehlender technischer Infrastruktur, nicht zu erwarten ist.



Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungsplan

- Gemäß § 6 Abs. 2 ist für PV-Freiflächenanlagen bis 2 ha das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen. Da dies auch für PV-Freiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von 2 - 10 ha sowie für Großanlagen über 10 ha Gültigkeit haben muss, ist die Ausweisung einer Vorrangzone für die Teilflächen 2 und 3 abzulehnen. Eine etwaige PV-Freiflächenanlage, vor allem auf der Teilfläche 3 (südlich der S6), stellt einen Neuanriss eines naturbelassenen und ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Bereiches dar und hätte eine enorme Fernwirkung, welche das Landschaftsbild massiv negativ beeinträchtigen würde. Ergänzend ist hierzu noch anzuführen, dass für die Teilfläche 3 aufgrund der Hanglage die Sichtwirkung auch durch eine lineare Gehölzstruktur (Heckenpflanzung) nicht unterbunden werden kann und das Landschaftsbild jedenfalls negativ beeinträchtigt würde.

- Gemäß § 6 Abs. 3 des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes ist die Festlegung von Eignungszonen für PV-Freiflächenanlagen mit einem Gesamtausmaß von 2 - 10 ha in folgenden Bereichen zulässig:
 - ✓ im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraße, Landesstraßen der Kategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr
 - ✓ im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen
 - ✓ im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder
 - ✓ auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen
- Berücksichtigt man nun die „eingeschnürte“ Tallage des Gemeindegebietes von Kindberg, welche durch hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie die Schnellstraße S6 und die Bahnlinie durchtrennt ist, würden durch die Festlegung von PV-Vorrangzonen im Anschluss an diese hochrangigen Verkehrsanlagen, die ohnehin spärlich vorhandenen, ebenen und landwirtschaftlich wertvollen Flächen verloren gehen. Daher ist auch die Festlegung von Eignungszonen im Bereich der hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen abzulehnen.
- Die Stadtgemeinde Kindberg verfügt bereits seit dem Jahr 2012 über PV-Freiflächenanlagen im Ausmaß von 3,8 ha, deren Ertrag in das Leitungsnetz des E-Werkes Kindberg eingespeist wird.
- Gemäß den v.a. Vorschlägen würden somit im Gemeindegebiet von Kindberg in Summe 18,3 ha und weitere 13 ha im Gemeindegebiet von St. Marein im Mürztal, für die Neuerrichtung von PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen, welche im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Entwicklungsprogrammes, als PV-Vorrangzonen ausgewiesen werden können.
Es ist somit nicht nachvollziehbar und auch inakzeptabel, dass wertvollste und dringend benötigte landwirtschaftliche Flächen (innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangzone!) geopfert werden müssen.

Seitens der Stadtgemeinde Kindberg wird daher die Ausweisung von PV-Vorrangzonen für die **Teilflächen 2 und 3 entschieden abgelehnt** und wird um nochmalige Prüfung der Erweiterung der Teilfläche 1 Richtung Südwesten (Industriegebiet 1) ersucht.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg:

Der Bürgermeister

 Christian Sander

Posteingang ABT 13 22 Feb, 2023 11:32



Hauptstraße 44
A-8650 Kindberg
Steiermark
+43 3865 2202
gde@kindberg.gv.at

PRIORITY

14502
FPF6080631
000054087



06,10€
17022023

Sb

- Nicht an Bevollmächtigten (§13 Abs. 2 ZustG)
- _____

Absender/in bzw. Rücksendungsanschrift

fähigster Rückschreibenbrief für Ämter und Behörden
3 Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Stadtgemeinde Kindberg
Hauptstraße 44
8650 Kindberg



ÖSTERREICHISCHE POST AG
Einsendung Bar freigemacht



Einwände Entw.Progr.Sachb.erneuerb.Energie
ID A-2023-1228-00079

Empfänger/in

ABT02

20. FEB. 2023

GZ	Blg.
Ref.	

Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz